



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 10 vom 18.10.2016

16. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017
Ortsrecht	3 - 5	1. Satzung vom 11.10.2016 zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 29.06.1995
Ortsrecht	6 - 7	Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen vom 11.10.2016
Ortsrecht	8	Friedhofssatzung – Bekanntmachung über abgelaufene / demnächst ablaufende Wahlgrabstätten
Sonstiges	9	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Hattingen
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), ab dem 18.10.2016 für die Dauer des am 01.12.2016 in der Stadtverordnetenversammlung endenden Beratungsverfahrens im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5c, während der Besuchszeiten (montags bis donnerstags 08.30 - 15.30 Uhr, freitags 08.30 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu richten an die Stadtverwaltung - Fachbereich Finanzen -, Rathausplatz 1. Über die Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hattingen, den 07.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Glaser

1. Satzung vom 11.10.2016 zur Änderung der Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften
für ausländische Flüchtlinge
in der Stadt Hattingen
vom 29.06.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 06.10.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 29.06.1995 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen

1. In § 1 Abs. 1 entfällt das Wort „ausländischen“ und die Wörter „ ab 01.01.1995“ werden durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt. Ferner entfällt das Wort „ordnungsgemäßen“.
4. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „die Stadtkasse Hattingen“ durch die Wörter „den Fachbereich Finanzen“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 5 S. 1 entfällt das Wort „gebührenpflichtige“.
6. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Gebührensatz ...180 DM“ durch die Wörter „**Gebührensatz ... 119,64 €**“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „Heizkosten ... 30 DM“ durch die Wörter „**Heizkosten ... 19,94 €**“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter „Stromkosten ... 60 DM pro Einzelperson bzw. erstem Familienmitglied“ durch die Wörter „**Stromkosten ... 39,88 € pro Einzelperson bzw. erstem Familienmitglied**“ und im zweiten Halbsatz „30 DM“ durch „**19,94 €**“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 6 werden die Wörter „Wasser- und Abwasserkosten ... 30 DM“ durch die Wörter „**Wasser- und Abwasserkosten ... 19,94 €**“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Die sich ergebenden Monatsgebühren zu den Punkten 2. bis 6. werden kaufmännisch gerundet“.
11. Der bisherige § 3 Abs. 7 wird zu § 3 Abs. 8.

12. In § 4 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
13. In § 4 Abs. 2 S. 2 entfallen die Wörter „mit einer Frist von 2 Tagen“.
14. § 4 Abs. 3 P. 2 wird nach den Wörtern „Stadt Hattingen“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragten Dritten“.
15. In § 4 Abs. 5 P. 1 entfällt das Wort „oder“.
16. § 4 Abs. 7 wird nach dem Wort „Bediensteten“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragte Dritte“.
17. § 5 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Stadt Hattingen“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragte Dritte“.
18. § 5 Abs. 4 wird nach den Wörtern „Stadt Hattingen“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragte Dritte“.
19. In § 5 Abs. 11 entfallen die Wörter „insbesondere Hunde und Katzen“.
20. § 5 Abs. 14 wird nach dem Wort „Stadt“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragte Dritte“.
21. § 5 Abs. 15 wird nach den Wörtern „Stadt Hattingen“ ergänzt um die Wörter „oder beauftragten Dritten“. Ferner entfallen in S. 3 die Wörter „oder genehmigten“.
22. § 6 erhält folgende neue Überschrift:
„Rechte der Bediensteten der Stadt Hattingen oder beauftragter Dritter“
23. In § 7 S. 2 werden die Wörter „länger als 1 Woche“ durch die Wörter „**länger als 1 Woche**“ ersetzt.
24. Es wird ein neuer § 8 mit der Überschrift „Anpassung des Gebührenmaßstabes“ eingeführt, der wie folgt lautet:
„Der Gebührenmaßstab wird jährlich im Hinblick auf eintretende Preisänderungen überprüft und entsprechend angepasst.“
25. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und erhält folgende Neufassung:
„Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 29.06.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.10.2016

Glaser, Bürgermeister

**Entgeltordnung
für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen
vom 11.10.2016**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2
Einzelkarten**

Die Eintrittspreise betragen:	<u>normal</u>	<u>ermäßigt</u>
(1) Kleinkunstveranstaltungen:		
(a) Kabarett- und Musikveranstaltungen	16,00 Euro	11,00 Euro
(b) Literaturveranstaltungen	10,00 Euro	7,00 Euro
(2) Kindertheaterveranstaltungen	4,00 Euro	2,50 Euro
(3) Im Einzelfall können von der Leitung des Fachbereiches Weiterbildung und Kultur andere Entgelte festgesetzt werden.		

**§ 3
Ermäßigungen**

- (1) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld I oder II sowie Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber und Inhaberinnen der Jugendleitendencard und Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen die angegebene Ermäßigung.
- (2) Kindertheaterveranstaltungen: Für Kindergartengruppen ab 12 Personen wird ein Entgelt von 2,50 € pro Person erhoben. Ermäßigung gem. Abs. 1 werden nicht gewährt.
- (3) Im Einzelfall können von der Leitung des Fachbereiches Weiterbildung und Kultur andere Entgelte festgesetzt werden.

**§ 4
Zahlungsweise**

Die Entgelte sind beim Erwerb von Eintrittskarten zu entrichten.

**§ 5
Erstattung**

Bereits bezahlte Eintrittskarten werden nur erstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20. Mai 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für Kulturveranstaltungen der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.10.2016

Glaser, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 15 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten 25 Jahre. Für die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht bereits abgelaufen bzw. läuft in den nächsten Monaten ab. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit gemäß § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes öffentlich hingewiesen.

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten bis zwei Monate nach Ablauf der Ruhefrist des/r zuletzt Bestatteten beim Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau, -Friedhofsverwaltung-, Engelbertstr. 3-5, 1. Obergeschoss bis zu weiteren 25 Jahren verlängert werden.

Friedhof I in Hattingen Mitte an der Waldstraße

Grabnummern: 1/154-155, 5/1528, 7/101, 8/238-239

Friedhof II in Hattingen-Blankenstein an der Hauptstraße

Grabnummern: F/10

Friedhof III in Hattingen-Welper am Friedhofsweg

Grabnummern: 2B/01-02, 7X/22-23, 11B/10-11, 11C/03, 11W/01, 12B/25-26, 12D/13, 12E/03-04, 14X/106-107, 20/38-40, 26B/27-28, 27/079-080, 28B/17-18, 31B/13-14, 40-6/142-143, E/56, H/09-10, K/031-032, K/043-044, O/28A

Friedhof IV Hattingen-Holthausen an der Holthäuser Straße

Grabnummern: 07/01-02

Hattingen, 28.09.2016

Der Bürgermeister I.A. Holste

Geschäfts-Nr.:

HT-1066-20

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Vermessungsingenieur Ralf Arnscheidt aus Essen ^{hat} am 04.04.2016 angeregt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hattingen liegende Grundstück

Hattingen Flur 26 Flurstück 274

das Grundbuch anzulegen und den Erwerber des angrenzenden Teilgrundstückes aus Flurstück 612- nunmehr Flurstück 891 - als Eigentümer einzutragen.

Eigentümer des aus dem Flurstück 612 neu entstandenen Grundstückes Flurstück 891 sind:

- a) Frau Dr. Jihan Mohasseb
- b) Herr Dr. Falk Mohasseb

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 22.09.2016

Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

